

Richtlinien zur Förderung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ im Rahmen von Projekten

Der Kreis Coesfeld unterstützt im Rahmen der Hilfe zur Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“ und fördert Projekte Dritter, soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderung dient ausschließlich als Anschubfinanzierung für Projekte, die einem oder mehreren Förderschwerpunkten dienen und die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Förderschwerpunkte

1. Prävention zur Vermeidung oder Verringerung von Pflegebedürftigkeit

Ziel des Projektes ist es, demenzkranke Menschen in ihrer gewohnten ambulanten Umgebung anzunehmen und vorhandene Fähigkeiten systematisch zu fördern und zu erhalten.

2. Entwicklung neuer Hilfeformen als Ergänzung des ambulanten und teilstationären Angebotes

- allgemeine: trifft nicht zu

- speziell für Demenzkranke:

Der Ansatz einer individuellen und intensiven häufigen aber kurzzeitigen Förderung ist hier neu. Es handelt sich um eine Ergänzung des ambulanten Angebotes des Pflegedienstes.

3. Weiterentwicklung neuer alters- und pflegegerechter Wohnformen trifft nicht zu

4. Entlastung pflegender Angehöriger

trifft zu, ist aber nicht die Hauptintention des Projektes. Während der Betreuungs- und Förderstunden sind die Angehörigen entlastet. Auch der Umgang der Angehörigen mit den Demenzkranken wird erleichtert, wenn deren Zufriedenheit erhöht wird und Angehörige Anregungen der Betreuungspersonen aufgreifen können für die tägliche Arbeit.

5. Förderung des freiwilligen Engagements zur Unterstützung der Pflege - trifft nicht zu

6. sonstige Maßnahmen, die ebenfalls zur Dämpfung der Kostensteigerungen im Bereich der stationären Pflege beitragen.

Es ist unstrittig, dass eine anregende aber auch konstante sichere Umgebung für die Lebensqualität von Demenzkranken wichtig ist. Die Schaffung einer solchen Umgebung, in der einerseits das gewohnte Umfeld (Wohnung, Mobiliar, Personen) erhalten bleiben, andererseits aber dennoch gezielte Förderung und Anregung auf unterschiedlicher Basis stattfindet, wird voraussichtlich zu einer Stabilisierung des gesundheitlichen Zustandes und damit zu einer Erleichterung oder Verzögerung des Bedarfes an ambulanter Pflege führen. Eine notwendige stationäre Betreuung kann möglicherweise verzögert werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen mindestens einem der genannten Förderschwerpunkte entsprechen. Die Aufzählung stellt dabei keine Rangfolge dar.

Fördervoraussetzungen

1. Das Angebot trägt zur Verwirklichung einer der vorgenannten Förderschwerpunkte im Kreis Coesfeld bei.

Die Förderschwerpunkte 2, 4 und 6 treffen zu.

2. Das Angebot wirkt langfristig und nachhaltig.
Nach der Anschubfinanzierung trägt sich das Projekt aus Mitteln der Pflegekasse oder eigenen Mitteln der Kunden. Es wird mit langfristiger Nachfrage und einem Bedarf für diese Leistung gerechnet.
3. Die Kosten sind angemessen im Verhältnis zum Nutzen.
Ja, Art und Umfang der einzelnen Fortbildungen als auch das Gesamtprojekt stehen in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis.
4. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung erbracht. Im Regelfall soll der Träger sich mit einem Eigenanteil von 30 % in Form von Eigenmitteln, Sachmitteln oder Mitteln Dritter an der Finanzierung beteiligen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
Es wird ein Eigenanteil von 30 % der Fortbildungskosten erbracht.

Es sollen möglichst alle Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

Die Entscheidung über die Förderung trifft der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit in eigenem Ermessen.